

ÖSTERREICHISCHER

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 832 - Dr.M/K

Wien, am 31.8.1983

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufge-
hoben wird, Novellierung des Arbeitslosen-
versicherungsgesetzes, des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes und der Versor-
gungsgesetze
Zl. 30.405/51-V/1/1983

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19.83
Datum:	1.9.1983
Verteilt	1983-09-02 <i>Seidlack</i>

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-
kammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend die oben
angeführten Gesetzentwürfe zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

Abschrift

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 831 - Dr.M/K

Wien, am 29.8.1983

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufge-
hoben wird, Novellierung des Arbeitslosen-
versicherungsgesetzes, des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes und der Versor-
gungsgesetzes
Zl. 30.405/51-V/1/1983

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wohnungsbeihilfengesetz aufgehoben wird, sowie den damit im Zusammenhang stehenden sozialversicherungs- und versorgungsrechtlichen Gesetzentwürfen erlauben wir uns folgendes zu bemerken:

Der Österreichische Landarbeiterkammertag spricht sich im gegenwärtigen Zeitpunkt gegen einen Entfall der Wohnungsbeihilfe aus, da befürchtet werden muß, daß im Hinblick auf die schwierige wirtschaftliche Lage im allgemeinen und in der Land- und Forstwirtschaft im besonderen die mit dem Entfall der Wohnungsbeihilfe verbundenen Einkommensverluste bei den nachfolgenden Lohnverhandlungen nicht wettgemacht werden können. Gerade im Bereich der Land- und Forstwirtschaft gibt es aber noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Dienstnehmern mit relativ geringem Einkommen, die auch den Verlust eines monatlichen Betrages von S 30.- schmerzlich spüren. Dasselbe gilt auch für die Pensionisten, deren Pension knapp über dem Richtsatz liegt und die nach der vorgeschlagenen Regelung auch auf die gewohnten S 30.- verzichten müßten.

Abgelehnt wird auch die beabsichtigte Umschichtung des Wohnungsbeihilfenbeitrages zur Pensionsversicherung, da dies im Ergebnis eine weitere Erhöhung des ohnedies schon recht hohen Dienstnehmerpensionsbeitrages bedeutet. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß es sich um eine Erhöhung des Dienstgeberbeitragsanteiles

[The text in this section is extremely faint and illegible due to low contrast and blurring. It appears to be a multi-paragraph document.]

- 2 -

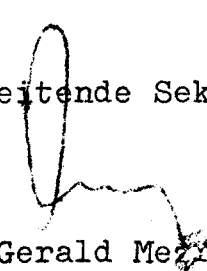
handelt, da eine Einkommensschmälerung bei den Dienstnehmern eintritt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß bisher (siehe z.B. Entschlüsse des Nationalrates aus 1970 und 1977) immer davon ausgegangen worden ist, die in der heutigen Zeit sicherlich als etwas anachronistisch anzusehende Wohnungsbeihilfe in einen normalen Einkommensbestandteil überzuführen.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:



(Dr. Gerald Mezriczky)

